ANGEBOT

KÖSCHE SOLUTION

Bundesministerium für Finanzen
Präsidialsektion – Steuerung & Services
Johannesgasse 5
A-1010 Wien

Kundennummer: 2010188
Angebotsnummer: 2023224
Angebotsdatum: 18.11.2025
Gültig bis: 02.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Angebotsvorlegung.

Nach unserem Gespräch können wir Ihnen folgendes Angebot für unsere Jobveranstaltung am 16. und 17. April 2026 unterbreiten:

Termin:	**Leistungsumfang (All-Inclusive-Paket):**	**Preis**:
16. & 17. April 2026, Lugner City Wien	• 1 × Ausstellerstand (2 × 2 m, 4 m², inkl. Teppich) • 1 × Messepult • Rückwand & Pultbranding inkl. Druck • Stromanschluss • 2 × Parkplätze in der Tiefgarage • Mittagessen für das Ausstellerteam (Do–Fr), *max. 3 Personen/Tag* • Bewerbung über Social Media, Partnernetzwerke und den Mallscreen der Lugner City	3.990,- € *zzgl. USt*
15. April 2026	• Inserat ¼ Seite in der Ausgabe April 2026 der KARIYER & BUSINESS, exkl. 5 % Werbeabgabe	890,- € *zzgl. USt*

Vertragliche Grundlagen:

Die Beauftragung erfolgt ausdrücklich unter Vereinbarung der einen integrierenden Bestandteil dieses Angebots bildenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, diese sind dem hiesigen Angebot angeschlossen und wird durch Unterfertigung dieses Angebots ausdrücklich bestätigt, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Unterfertigung ausgehändigt wurden und zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Dieses Angebot ist bis 02.12.2025 (Einlangen der unterfertigten Rückübermittlung) gültig.

Wir freuen uns darauf, Sie bei dieser wichtigen Maßnahme zu unterstützen.

Wien,
.....
Ort, Datum

Wien, 18.11.2025
.....
Ort, Datum

KÖSCHE SOLUTION
Kösche Solution GmbH
Trattnerhof 2/Top 206
A-1010 Wien
Tel.: +43 1 99 77 234
www.koesche.at
office@koesche.at

.....
Auftraggeber
Bundesministerium für Finanzen

.....
Auftragnehmer
KÖSCHE Solution GmbH

ANGEBOT

KÖSCHE
SOLUTION

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Messeveranstaltungen und Sponsoring – Kösche Solution GmbH

Präambel
Die Kösche Solution GmbH (im Folgenden „Veranstalter“) organisiert Messeveranstaltungen, die den teilnehmenden Unternehmen, Organisationen und Institutionen (im Folgenden „Aussteller“) eine Plattform zur Präsentation ihrer Produkte, Dienstleistungen und Unternehmensinhalte bieten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln verbindlich sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Veranstaltungen entstehen. Ziel ist es, eine klare und verbindliche Grundlage für eine geordnete und störungsfreie Durchführung der Messen sicherzustellen. Mit Abgabe einer Anmeldung oder Unterzeichnung eines Vertrages erkennt der Aussteller diese AGB ausdrücklich und unwiderruflich an. Soweit nicht anders angegeben, gelten die Regelungen sinngemäß auch für Sponsoren, sofern einschlägig.

§ 1 Geltungsbereich und Vorrang der Bedingungen
Diese AGB gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller im Zusammenhang mit der Teilnahme an Messen des Veranstalters. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, es sei denn, der Veranstalter erkennt diese ausdrücklich schriftlich an. Mündliche Nebenabreden entfalten nur dann Rechtswirkung, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Veranstalter behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen, soweit Änderungen aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen oder organisatorischer Erfordernisse notwendig sind. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

§ 2 Vertragsschluss, Zulassung und Platzzuweisung
Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars oder die schriftliche Bestätigung eines vom Veranstalter ausgestellten Angebots. Mit Abgabe der Anmeldung gibt der Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot auf Teilnahme ab. Der Vertrag kommt ausschließlich durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung des Veranstalters zustande.
Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter entscheidet nach freiem, jedoch sachlich gerechtfertigtem Ermessen unter Berücksichtigung des Messekonzeptes, der Zielgruppenstruktur sowie der vorhandenen Kapazitäten über die Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnahme von Ausstellern ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn das Messeangebot des Ausstellers nicht zum Charakter der Veranstaltung passt oder wenn die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zweifelhaft erscheint.
Die konkrete Zuweisung von Standflächen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung, Größe oder Standform, es sei denn, diese wurde ausdrücklich schriftlich garantiert. Aus wichtigen organisatorischen, technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen behält sich der Veranstalter das Recht vor, Änderungen an Lage, Größe und Zuschnitt des zugeteilten Standes vorzunehmen, auch wenn bereits eine Standzuteilung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Minderung der Standmiete oder Schadensersatz infolge solcher Änderungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Sicherheiten
Die Höhe der Standmiete sowie die mit der Messebeteiligung verbundenen Kosten ergeben sich aus den jeweils gültigen Messeunterlagen oder individuellen Angeboten. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die Rechnungsbeträge sind vollständig und ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung kein anderes Fälligkeitsdatum angegeben ist. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu berechnen, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Messegütern zu. Dieses Pfandrecht berechtigt den Veranstalter, nach erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu verwerten. Der Aussteller sichert zu, dass sämtliche von ihm eingebrachten Gegenstände in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

§ 4 Rücktritt, Kündigung und Nichtinanspruchnahme der Standfläche
Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht leistet, die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt oder unrichtige Angaben gemacht hat. In einem solchen Fall schuldet der Aussteller dem Veranstalter Ersatz aller bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch 75 % der vereinbarten Standmiete, wenn der Rücktritt bis acht Wochen vor Messebeginn erfolgt, und 100 % bei späterem Rücktritt.
Nimmt der Aussteller die ihm zugewiesene Standfläche nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch, bleibt er verpflichtet, die volle Standmiete zu zahlen. Eine teilweise oder vollständige Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt in diesen Fällen nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, den ungenutzten Stand im Interesse des Gesamtbildes der Messe anderweitig zu verwenden, ohne dass hierdurch Ansprüche des Ausstellers entstehen.
Ein Rücktrittsrecht des Ausstellers besteht nur, wenn der Veranstalter diesem schriftlich zustimmt. In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet, 25 % der vereinbarten Standmiete sowie etwaige Differenzen zwischen der ursprünglich vereinbarten und der tatsächlich erzielten Wiedervermietung zu zahlen. Der Aussteller kann einen geeigneten Ersatzteilnehmer benennen, dessen Zulassung im alleinigen Ermessen des Veranstalters liegt.

§ 5 Absage, Verschiebung oder Unterbrechung der Messe (Höhere Gewalt)
Sollte die Durchführung der Messe infolge höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, unvorhersehbarer Ereignisse oder aufgrund von Epidemien bzw. Pandemien unmöglich oder unzumutbar sein, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe ganz oder teilweise abzusagen, zu verschieben, zu verlegen oder vorzeitig zu beenden. In diesen Fällen bestehen keine Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz, Rückerstattung von Standmieten oder Ersatz sonstiger Aufwendungen.
Wird ein Ersatztermin angeboten, ist der bestehende Vertrag automatisch auf den neuen Termin übertragbar, sofern dem Aussteller die Teilnahme nicht aus zwingenden Gründen unmöglich ist, die er schriftlich nachzuweisen hat. Der Veranstalter wird bemüht sein, Entscheidungen über Änderungen oder Absagen unverzüglich mitzuteilen, kann jedoch für Verzögerungen, die auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, nicht haftbar gemacht werden.

§ 6 Pflichten des Ausstellers während der Messe
Der Aussteller ist verpflichtet, bei Planung, Aufbau, Betrieb und Abbau seines Standes alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu Arbeits-, Unfall- und Brandschutz sowie Umweltschutz, strikt einzuhalten. Stände dürfen nur mit Materialien ausgestattet werden, die den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Aussteller haftet dafür, dass von seinem Stand keine Gefahren für Personen, Sachen oder das Messegelände ausgehen.
Der Veranstalter kann jederzeit Kontrollen durchführen und bei festgestellten Mängeln oder Gefährdungen Maßnahmen anordnen, die der Aussteller unverzüglich umzusetzen hat. Kommt der Aussteller dieser Pflicht nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Risiko des Ausstellers notwendige Sicherheitsmaßnahmen selbst vorzunehmen oder den Betrieb des Standes einzuschränken oder zu untersagen.

§ 7 Auf- und Abbau sowie Betriebspflicht
Die vom Veranstalter vorgegebenen Fristen für Aufbau und Abbau sind verbindlich. Ein Aufbau außerhalb der genehmigten Zeiten ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Der Stand muss während der gesamten Öffnungszeiten der Messe ordnungsgemäß besetzt und in einem präsentationsfähigen Zustand sein. Ein vorzeitiger Abbau vor Messeende ist untersagt und kann Vertragsstrafen nach sich ziehen.
Nach Ende der Messe hat der Aussteller die Standfläche vollständig zu räumen und in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Unterlässt er dies, kann der Veranstalter den Abbau und die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen. Für nach Messeende zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§ 8 Versicherung und Haftung
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausstellungsgütern des Ausstellers, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters vor. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden.
Der Aussteller ist verpflichtet, ausreichenden Versicherungsschutz für sämtliche Risiken, die im Zusammenhang mit seiner Messeteilnahme stehen (einschließlich Transport-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung), selbst abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder Beauftragte schuldhaft verursachen, und stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Ausstellers zurückgehen, frei.

§ 9 Untervermietung, Mitaussteller und Gesamtschuldnerische Haftung
Eine vollständige oder teilweise Untervermietung sowie jede unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der zugewiesenen Standfläche an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gleiches gilt für die gemeinsame Nutzung der Standfläche mit weiteren Unternehmen („Mitaussteller"). Genehmigte Mitaussteller unterliegen denselben vertraglichen Pflichten wie der Hauptaussteller. Für die Aufnahme von Mitausstellern kann der Veranstalter ein zusätzliches Entgelt verlangen.
Bei Verstößen gegen diese Regelung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die sofortige Räumung des Standes zu verlangen. Der Hauptaussteller und alle Mitaussteller haften als Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

§ 10 Datenschutz
Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für eigene Marketingzwecke unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist. Weitere Informationen sind in der auf der Website des Veranstalters veröffentlichten Datenschutzerklärung enthalten.

§ 11 Werbung, Medienrechte und Aufnahmen
Jegliche werbliche Maßnahmen des Ausstellers außerhalb der eigenen Standfläche, insbesondere in den Hallen, auf dem Messegelände oder in digitalen Messeformaten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Unerlaubte Werbemaßnahmen können untersagt und auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.
Der Veranstalter ist berechtigt, während der Messe Foto-, Film- und Tonaufnahmen anzufertigen und diese für eigene dokumentarische, werbliche und redaktionelle Zwecke zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu nutzen. Der Aussteller erklärt sein Einverständnis, dass auch Aufnahmen seines Standes, seiner Exponate und seines Personals veröffentlicht werden dürfen, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung geschuldet ist.

§ 12 Sponsoringvereinbarungen
(1) Unternehmen, Institutionen oder natürliche Personen (im Folgenden „Sponsoren"), die das Projekt, die Messe oder eine einzelne Veranstaltung des Veranstalters finanziell, materiell oder ideell unterstützen, schließen mit der Kösche Solution GmbH eine separate Sponsoringvereinbarung. Diese Sponsoringvereinbarung basiert ergänzend auf den vorliegenden AGB, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.
(2) Der Sponsoringvertrag regelt die konkreten Leistungen des Sponsors (z. B. finanzielle Beiträge, Sachleistungen oder Dienstleistungen) sowie die im Gegenzug vom Veranstalter gewährten Präsentations- und Werberechte (z. B. Platzierung von Logos, Nennung in Werbemitteln, Sichtbarkeit vor Ort oder online). Der Umfang der Gegenleistungen ergibt sich ausschließlich aus der schriftlich geschlossenen Vereinbarung.
(3) Der Sponsor stellt sämtliche für Werbemaßnahmen erforderlichen Inhalte, insbesondere Logos, Slogans, Texte und Grafiken, in geeigneter Form, Auflösung und rechtzeitig zur Verfügung. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Materialien im Rahmen der Messekommunikation sowie für Werbe- und PR-Zwecke in allen Medienformaten zu nutzen.

Der Sponsor räumt dem Veranstalter hierzu die einfachen, nicht übertragbaren, zeitlich auf die Dauer der Initiative sowie angemessene Nachberichterstattung beschränkten Nutzungsrechte ein.
(4) Die vereinbarte Sponsoringzahlung ist, sofern im Vertrag nicht anders geregelt, nach Rechnungsstellung ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die in § 3 dieser AGB genannten Bedingungen entsprechend.
(5) Ein Rücktritt des Sponsors vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Bereits erbrachte Leistungen oder Kosten können nicht rückerstattet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Sponsorenverträge außerordentlich zu kündigen, wenn das Sponsoring oder das öffentliche Auftreten des Sponsors dem Ansehen der Veranstaltung, des Veranstalters oder der Zielgruppen schadet oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
(6) Sponsoren haben keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte, inhaltliche Gestaltung oder Organisation der Veranstaltung. Die Platzierung von Logos oder anderen Inhalten erfolgt ausschließlich im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Veranstalters.
(7) Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Werbeerfolg oder eine bestimmte Reichweite. Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere wegen entgangener Werbewirkung oder ausbleibender Zielgruppenansprache, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters.

§ 13 Schlussbestimmungen
Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien, sofern der Aussteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Messeende schriftlich geltend zu machen; danach sind sie ausgeschlossen.

KÖSCHE Solution GmbH / Stand: September 2025